

Allgemeine Geschäftsbedingungen

KGS PV-Montage GmbH, Version 2024-01-01

1 Einleitung und Gültigkeitsbereich

Für den Geschäftsverkehr der KGS PV-Montage GmbH, Im Schlatt 28, 6973 Höchst (im Folgenden „KGS“), gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Der Vertragspartner wird nachfolgend „Kunde“ genannt. Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit KGS, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von KGS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Stillschweigen gilt keinesfalls als Zustimmung.

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) bekannt gegeben. Änderungen können jederzeit erfolgen und erlangen vier Wochen nach Bekanntgabe Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunde, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist schriftlich widerspricht.

2 Angebote und Vertragsschluss

Grundlage für die Erstellung des Angebots bzw. Kostenvoranschlags bilden die vom Kunde zur Verfügung gestellten Informationen aus Gesprächen, Telefonaten oder Schriftverkehr. Der Kunde hat das Angebot auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Vertrag kommt dann zustande, sobald der Kunde das Angebot, welches von KGS ausgestellt wurde, mittels unterschriebenen Angebotes oder für Unternehmen mittels Bestellung oder Auftragsbestätigung an KGS per E-Mail oder Post bestätigt. Bis dahin sind alle Angebote von KGS freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Euro (€) Nettopreise.

Das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag wird von KGS nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Beauftragung bzw. Bestellung/Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmass von mehr als 20% ergeben, so wird KGS den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 20%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3 Pflichten des Auftraggebers

Bevor KGS mit der Arbeit beginnen kann, ist es erforderlich, dass der Kunde alle notwendigen Vorbereitungen trifft. Der Kunde hat alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor Beginn der Montage einzuholen. Diese Verantwortung liegt gänzlich beim Kunde. Bei der Montage der Anlage muss der Kunde persönlich vor Ort sein, denn es kann vorkommen, dass notwendige Änderungen erforderlich sind. Sollte der Kunde nicht anwesend sein, behaltet KGS sich vor, notwendige Anpassungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Vor Beginn der Arbeiten benötigt KGS genaue Informationen über die Platzierung und Befestigungspunkte der Anlage. Außerdem hat der Kunde sicherzustellen, dass die Tragfähigkeit der Unterlagen (Dach, Wand usw.) für die Anlage ausreichend ist. Auf Grund möglicher Dachlawinen ist im Bereich der Anlage auf ausreichende Schnee Schutzsicherung zu achten. Der Kunde sollte auch beachten, dass die Montage der Anlage möglicherweise Lichtemissionen verursachen kann. Die Verantwortung und vorgängige Prüfung für eventuelle Störungen liegen beim Kunde. Für einen reibungslosen Ablauf ist es notwendig, dass die Lieferfahrzeuge und möglicherweise ein Kran problemlos an die Baustelle gelangen können. Der Kunde hat eine Problemlose Zufahrt sicherzustellen. KGS übernimmt keine Haftung für Schäden, wie beispielsweise Bodenschäden, die während der Anlieferung entstehen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Fläche, auf der die Anlage montiert wird, frei zugänglich ist und darf nicht verstellt sein. Ohne ein dichtes Unterdach können Wassereintritte oder Kondenswasser auftreten. Der Kunde muss sicherstellen, dass ein solides und wasserfestes Unterdach vorhanden ist, um mögliche Schäden zu verhindern. Während der Montage kann es zu Schäden an Ziegeln kommen. Für solche Schäden übernimmt KGS keine Haftung. Der Kunde muss sicherstellen, eine geschützte Lagermöglichkeit für die Bauteile bereitzustellen, die während der Montage verwendet werden. Falls der Kunde die nötigen Vorbereitungen nicht rechtzeitig trifft, behält sich KGS vor, vom Vertrag zurückzutreten oder die fehlenden Vorbereitungen auf Kosten des Kunde selbst durchzuführen. In diesem Fall kann KGS auch die bisher erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Falls durch das Versäumnis des Kunde an KGS Schäden entstehen, behält sich KGS vor, entweder den tatsächlichen Schaden oder einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 25 % der Auftragssumme geltend zu machen.

4 Förderungen, Preise und Zahlungen

Die von KGS genannten Preise, die mit dem Kunde vereinbart werden, bleiben während der Gültigkeitsdauer des Angebots bestehen, sofern es keine Änderungen in den Lieferantenpreisen gibt. Bei Aufträgen, die Montagearbeiten beinhalten, sind die Kosten für Dachdecker-, Spengler-, Spitzarbeiten sowie für Gerüst- und Kranarbeiten nicht in den Preisen enthalten. Ebenso sind Netzanschlusskosten, Gebühren und andere Kosten des Stromversorgers, die mit der Inbetriebnahme, dem Betrieb der Anlage oder der Abrechnung der Einspeiseerlöse verbunden sind, nicht im Preis enthalten. Jegliche Förderungen sind, wenn nicht anders angegeben, stets vom Kunde selbst einzuholen.

Die Frist für die Bezahlung des Kaufpreises der Anlage beträgt höchstens 14 Tage ab Abschluss des Auftrags. Es ist nicht gestattet, seitens des Kunden mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten. Etwaige Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, die vom Kunden geltend gemacht werden, berechtigen nicht dazu, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

5 Effizienz der Anlage

Die PV-Kalkulationen, die KGS erstellt, dienen lediglich als Beispielrechnungen und haben keinen verbindlichen Charakter. KGS übernimmt keine Verantwortung für die Genauigkeit der PV-Kalkulationen.

6 Termine

KGS setzt alles daran, vereinbarte Termine einzuhalten, aber aufgrund von Witterungseinflüssen ist dies nicht immer möglich. KGS behält sich das Recht vor, Termine aufgrund der Wetterbedingungen zu verschieben. Dazu ist keine Zustimmung des Kunde erforderlich. Diese Verschiebungen berechtigen den Kunde nicht dazu, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Reduzierung des Auftragspreises zu fordern. Ebenso wenig haftet KGS für entgangene Gewinne durch nicht erfolge Einspeisevergütungen oder entstandene Kosten durch Strombezug vom Netzbetreiber.

Wenn eine Verzögerung der Leistungserbringung durch den Kunde verursacht wird, trägt der Kunde alle damit verbundenen zusätzlichen Kosten. Falls der Kunde aufgrund seiner Verzögerung den vereinbarten Termin nicht einhalten kann, behält sich KGS das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

7 Rücktrittsrecht

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat KGS das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dadurch Ansprüche des Kunde in irgendeiner Form entsteht. Ein solcher wichtiger Grund kann insbesondere durch Lieferprobleme seitens der Lieferanten von KGS oder das Auftreten von Umständen, die zu Verzögerungen auf der Baustelle führen oder geführt haben, sein. Bei Stornierung durch den Kunden behält sich KGS das Recht vor, anstelle des tatsächlichen Schadens einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 25 % der Auftragssumme zu berechnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Stornierung durch den Kunde zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem das KGS Montageteam bereits auf dem Weg zum Kunde ist, die Montage aufgrund unzureichender bauseitiger Vorbereitungen nicht durchführbar ist oder die Montage aufgrund von unvollständigen oder fehlerhafter Informationen durch den Kunde nicht durchgeführt werden kann. In all diesen genannten Fällen behält sich KGS ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

8 Transport und Lieferung

Wenn der Transport von Dritten (wie Post, Bahn, Spedition usw.) durchgeführt wird, erfüllt KGS seine Verpflichtungen mit der Übergabe an den Frachtführer. Ab diesem Zeitpunkt geht das Risiko auf den Kunden über. Bei Lieferungen "frei Haus" erfolgen Eigentumsübergang und Risikoübergang mit der Zustellung der Ware an die Baustelle oder den schriftlich vereinbarten Lieferort, ohne dass eine separate Übernahmebestätigung erforderlich ist.

9 Gewährleistung und Schadenersatz

Nach Erhalt der Lieferung oder nach Fertigstellung der Montage hat der Kunde, den gelieferten Gegenstand oder die erbrachte Leistung umgehend zu überprüfen. Etwaige Mängel, die festgestellt werden oder hätten festgestellt werden können, sind innerhalb von 5 Tagen an KGS nach Lieferung oder nach Abschluss der Montage schriftlich mitzuteilen, wobei Art und Umfang des Mangels anzugeben sind. Ebenso müssen verdeckte Mängel innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung oder nachdem sie hätten entdeckt werden können, gemeldet werden. Wenn der Kunde eine angemessene Prüfung unterlässt oder eine Reklamation nicht oder nicht rechtzeitig einreicht, gilt die gelieferte Ware als mangelfrei oder die Leistung als ordnungsgemäß erbracht. In solchen Fällen sind Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz oder Irrtumsanfechtung wegen behaupteter Mängel ausgeschlossen. Wenn der Mangel reparierbar ist, erfolgt die Gewährleistung durch kostenfreie Beseitigung der nachgewiesenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist. Die Beseitigung kann auch durch Austausch erfolgen, je nach Wahl von KGS und ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist. Ein Anspruch auf Preisminderung ist ausgeschlossen, wenn KGS die Mängel behebt. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, Silikonarbeiten/-fugen, Veränderungen durch Witterungseinflüsse, Frostschäden und Glasbrüche. KGS haftet nicht für Gebäudeschäden oder Folgeschäden, die durch die Montage, Installation oder Nutzung einer Anlage entstehen können, wie zum Beispiel bei Kabeleinführungen durch die Gebäudehülle oder bei Verringerung der Belastungs- und

Tragfähigkeit durch Schneelast. Die Haftung wird ausgeschlossen für Schäden, die aufgrund mangelhafter Vorarbeiten durch den Kunde oder vom Kunde beauftragte Dritte im Zusammenhang mit der Montage der von KGS gelieferten und/oder montierten Ware entstehen. Schadenersatzansprüche (einschließlich Mängelschäden, Folgeschäden und entgangenem Gewinn) sind ausgeschlossen. Jeder Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden (wie entgangene Einspeisevergütungen und Kosten für Ersatzstrombezug) ist ausgeschlossen. Der Kunde ist darüber hinaus darüber informiert, dass im Rahmen der Montage und Inbetriebnahme der Anlage Risse oder Brüche an Rohrleitungen, Armaturen, Sanitäranlagen und Geräten aufgrund nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler auftreten können. KGS übernimmt für solche Fälle keine Haftung. KGS weist auch ausdrücklich darauf hin, dass bei beschädigtem oder instabilem Mauerwerk Schäden durch Stemmarbeiten entstehen können, für die KGS nicht haften kann. Ebenso wird die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch Stemmarbeiten an im Mauerwerk verlegten Leitungen verursacht werden, deren Verlauf nicht erkennbar war. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz wird einvernehmlich ausgeschlossen.

10 Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von KGS.

11 Verwendung für Werbezwecke

Der Kunde ermächtigt KGS, alle gelieferten oder installierten Anlagen, einschließlich des zugehörigen Standorts und der Umgebung, für öffentliche Werbezwecke zu verwenden. Diese Verwendung kann beispielsweise in Prospekten, auf unserer Website, bei Messen oder Fernsehsendungen erfolgen. KGS ist stets bestrebt, die Anonymität des Kunde sicherzustellen.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäss Inhalt und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

13 Rechtswahl, Gerichtstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich österreichischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von KGS zuständige Gericht.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.